

Satzung

Heimatverein Beiersdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der SV 01 Beiersdorf e. V. wird in den Heimatverein Beiersdorf e. V. umbenannt.
2. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Heimatverein, der das dörfliche Zusammenleben fördern soll.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Beiersdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Vereinsregisternummer 858, Amtsgericht Grimma
Name des Vereins: **Heimatverein Beiersdorf e. V.**
Gründungsdatum des Vereins ist der 17.12.2001
4. entfällt

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) von Kunst und Kultur,
 - c) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. entfällt
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote der naturkundlichen und kulturellen Bildung, der Hausaufgabenhilfe sowie von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendlichen
 - Gestaltung und Erhaltung des Spiel- und Sportplatzes in Beiersdorf im Sinne eines Mehrgenerationenplatzes für Jung und Alt
 - heimatgeschichtliche Forschung, um das historische und kulturelle Erbe zu bewahren, sowie deren Darstellung / Ausstellung im Vereinshaus/-raum
 - Förderung der Amateurmusik durch gemeinsames Musizieren als Chor oder Band, regelmäßiges Proben zum Ausbau musikalischer Fertigkeiten und das Veranstalten von Konzerten,
 - Erhaltung der geschichtlichen und kulturellen Traditionen einschließlich der Pflege kultureller Bräuche, insbesondere Erhaltung und Förderung traditioneller Festakte, insbesondere Maibaumstellen oder Laternenumzug
 - Pflege und Erhaltung der mit der Ortsgeschichte verbundenen Baulichkeiten
 - Erhaltung der heimischen Natur und Umwelt
 - Förderung des Gemeinschaftslebens von Beiersdorf

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
Er vertritt den Grundsatz von religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Übergabe der Aufnahmebestätigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - eine grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
 - das Mitglied mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist
 - das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
 - (entfällt)Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen,
 - b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen,
 - c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - d) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins auszuüben,
 - e) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen, sowie das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen,
 - b) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten,
 - c) die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und zu vertreten,
 - d) dem Verein die zweckentsprechenden Verwendungen der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
 - e) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen,
 - f) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten.
2. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff. und 249 BGB zu ersetzen.
3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert und
 - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung an jedes Mitglied und mittels Aushang in der Gemeinde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis übergeben werden.

In der Mitgliederversammlung wird über die zusätzlichen Anträge abgestimmt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

8. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter entgegenzunehmen, zu beraten und zu bestätigen,
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) den Vorstand zu wählen, wenn Wahlen satzungsgemäß anstehen,
- d) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen,
- e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- f) über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
- g) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB – je zwei Mitglieder gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich.

3. Alle aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung.

6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab.
3. Die Vorstandsmitglieder erstatten schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.
4. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen.
5. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich beschränkt.

§ 16 Abteilungen

1. Im Verein werden nach Erfordernis Abteilungen zur Betreuung einzelner Sachgebiete gebildet. Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dieser Aufgabe beauftragen.
2. Jeder Leiter einer Abteilung nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Der Abteilungsleiter ist für die organisatorische Führung der Abteilung verantwortlich.
4. Eine eigene Kassenführung ist nicht möglich.

§ 17 Sportjugend (gestrichen)

§ 18 Beschlussfassung und Beurkundung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Wahlen

Entfällt. An einem anderem Ort in der Satzung aufgenommen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Der Schatzmeister stellt den Kassenprüfern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 24 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grimma, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Auflösung ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.
6. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma in Kraft.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Beiersdorf.